

Absehen von der Strafverfolgung und von der Strafvollstreckung bei auszuliefernden und auszuweisenden Ausländerinnen und Ausländern

AV des MJ vom 29.3.2000 - 4300 - 207.15 -

Bezug: AV des MJ vom 10.12.1992 (MBL LSA 1993 S. 443)

Bei Entscheidungen über das Absehen von der Strafverfolgung gemäß § 154 b der Strafprozessordnung (StPO) und das Absehen von der Strafvollstreckung gemäß § 456 a StPO sind namentlich folgende Gesichtspunkte zu beachten:

1. Absehen von der Strafverfolgung gemäß § 154b StPO

1.1 Voraussetzungen

1.1.1 Eine Anwendung der Vorschrift ist namentlich in Betracht zu ziehen

- a) bei Verfahren wegen einer Straftat bei einer internen Auseinandersetzung zwischen ausländischen Staatsangehörigen, wenn deutsche Strafverfolgungsinteressen nicht wesentlich berührt sind (z.B. familiäre Streitigkeiten, Auseinandersetzungen zwischen Volksgruppen u.ä.) und
- b) in Verfahren wegen eines sonstigen, weniger gewichtigen Verstoßes (z.B. auch gegen das Betäubungsmittelgesetz - etwa bei Straßen-Kleinhandel mit Betäubungsmitteln -),

falls entsprechende Ausweisungsverfügungen bereits vorliegen oder kurzfristig erwirkt werden können und die Abschiebung als ein wirksameres Mittel der Bekämpfung von Straftaten erscheint als die Durchsetzung des deutschen Strafanspruchs.

1.1.2 Eine Anwendung der Vorschrift wird regelmäßig nicht in Betracht kommen, wenn das öffentliche Interesse die Verurteilung und Strafvollstreckung gebietet, insbesondere in Verfahren

- a) wegen einer Straftat gegen das Leben, wegen Menschenhandels oder einer vergleichbar schweren Straftat,
- b) wegen einer Straftat, die der Organisierten Kriminalität zuzurechnen ist,
- c) wegen schwerer Betäubungsmittelkriminalität,

- d) wegen einer gewerbsmäßigen Straftat oder eines Bandendelikts,
- e) gegen Ausländerinnen oder Ausländer, bei denen aufgrund bestimmter Tatsachen zu erwarten ist, dass sie (z. B. unter anderer Identität) alsbald illegal wieder einreisen,
- f) gegen ausgewiesene Ausländerinnen oder Ausländer, die illegal in die Bundesrepublik zurückgekehrt sind, und
- g) wegen des Einschleusens von Ausländern (§ 92a des Ausländergesetzes - AuslG).

1.2 Verfahren

- 1.2.1 Werden der Staatsanwaltschaft Umstände bekannt, aufgrund derer eine Ausweisungsverfügung oder eine Abschiebungsandrohung zu erwarten ist, nimmt sie von sich aus mit der zuständigen Behörde Verbindung auf, wenn die Anwendung des § 154 b StPO in Betracht kommt.
- 1.2.2 Das nach § 64 Abs. 3 AuslG erforderliche Einvernehmen mit Ausweisung und Abschiebung erklärt die Staatsanwaltschaft unverzüglich gegenüber der Ausländerbehörde.
- 1.2.3 Ein Absehen von der weiteren Strafverfolgung gemäß § 154 b StPO kommt auch schon vor Abschluß der Ermittlungen in Betracht, wenn die wesentlichen Beweise gesichert sind, eine Einstellung des Verfahrens nach einer anderen Vorschrift nicht möglich erscheint und die allgemeinen Ziele des Strafrechts nicht beeinträchtigt werden.
- 1.2.4 Treten die Voraussetzungen des § 154 b StPO erst nach Erhebung der Anklage ein und soll von der Strafverfolgung abgesehen werden, so ist nach § 154 b Abs. 4 Satz 1 StPO bei dem zuständigen Gericht die vorläufige Einstellung des Verfahrens zu beantragen.
- 1.2.5 Die oder der Beschuldigte soll darauf hingewiesen werden, daß das Verfahren wieder aufgenommen werden kann, wenn sie oder er in die Bundesrepublik Deutschland zurückkehrt.
- 1.2.6 Die Staatsanwaltschaft stellt durch Rückfrage bei der Ausländerbehörde fest, ob die oder der Beschuldigte die Bundesrepublik Deutschland verlassen hat. Sie leitet die Fahndungsmaßnahmen ein, die zur Sicherung der Strafverfolgung, insbesondere im Fall der Rückkehr der oder des Beschuldigten in die Bundesrepublik Deutschland geboten sind. In Betracht kommt namentlich die Niederlegung eines Suchvermerks im Bundeszentralregister (§ 27 des Bundeszentralregistergesetzes - BZRG) und ein Ersuchen um Speicherung eines Suchvermerks im Ausländerzentralregister (§ 5 Abs. 1 des Gesetzes über das Ausländerzentralregister).

2. Absehen von der Strafvollstreckung gemäß § 456 a StPO

2.1 Voraussetzungen

Nr. 1.1.2 gilt entsprechend.

2.2 Zeitpunkt der Maßnahme

Eine Maßnahme nach § 456 a StPO wird für die Vollstreckungsbehörde erst dann in Betracht kommen, wenn eine Ausweisung bereits bestandskräftig angeordnet ist und demnächst durchgeführt werden soll.

2.2.1 Zeitige Freiheitsstrafe

- a) Die Vollstreckungsbehörde kann bereits vor Verbüßung der Hälfte einer zeitigen Freiheitsstrafe, in weniger schwer wiegenden Fällen auch bereits wesentlich vor diesem Zeitpunkt, von der (weiteren) Vollstreckung absehen, wenn die in dem Verfahren etwa bereits erlittene Freiheitsentziehung und insbesondere die Auslieferung oder Ausweisung als solche zur Einwirkung auf die Verurteilte oder auf den Verurteilten und zur Verteidigung der Rechtsordnung ausreichend erscheinen. Dies gilt insbesondere, wenn
 - aa) Erkenntnisse vorliegen, daß die oder der Verurteilte für die abgeurteilte oder eine andere Tat im Ausland eine weitere, erhebliche Strafe zu erwarten hat,
 - bb) bei Fortsetzung der Vollstreckung mit der bedingten Entlassung gemäß § 57 Abs. 2 des Strafgesetzbuches (StGB) zum Halbstrafenzeitpunkt zu rechnen wäre oder
 - cc) die Freiheitsstrafe zur Bewährung ausgesetzt war und der Widerruf der Bewährung allein auf der Verletzung von Auflagen und Weisungen oder auf einer neuen Straftat beruht, die nicht zu einer Freiheitsstrafe geführt hat.
- b) Zum Zeitpunkt der Verbüßung der Hälfte einer zeitigen Freiheitsstrafe soll die Vollstreckungsbehörde in der Regel von der weiteren Vollstreckung absehen.
- c) Über den Halbstrafenzeitpunkt hinaus soll eine zeitige Freiheitsstrafe nur dann vollstreckt werden, wenn aus besonderen, in der Tat oder in der Person der oder des Verurteilten liegenden Gründen eine längere Vollstreckung geboten ist. Ist in solchen Fällen mit der bedingten Entlassung nach § 57 Abs. 1 StGB zum Zwei-Drittel-Zeitpunkt zu rechnen, soll so rechtzeitig von der Vollstreckung abgesehen werden, daß zuvor die Abschiebung erfolgen kann.

2.2.2 Lebenslange Freiheitsstrafe

Bei lebenslanger Freiheitsstrafe kommt ein Absehen von der weiteren Vollstreckung regelmäßig nicht vor Verbüßung von mindestens 15 Jahren in Betracht. In Ausnahmefällen kann mit Zustimmung des Ministeriums der Justiz schon vor diesem Zeitpunkt gemäß § 456 a StPO verfahren werden, z.B., wenn

- a) der Gesundheitszustand der oder des Verurteilten schwer beeinträchtigt ist,
- b) Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass eine vollziehbare Ausweisungsverfügung zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr durchgesetzt werden kann oder
- c) mit einer bedingten Entlassung gemäß § 57 a StGB zum Zeitpunkt der Verbüßung von 15 Jahren zu rechnen ist.

2.2.3 Jugendstrafe

Bei Jugendlichen oder Heranwachsenden, die ausgeliefert oder ausgewiesen werden sollen und eine Jugendstrafe verbüßen, gilt folgendes:

- a) Zum Zeitpunkt der Verbüßung eines Drittels der Jugendstrafe soll regelmäßig von der weiteren Vollstreckung abgesehen werden, insbesondere, wenn bei einer Fortsetzung der Vollstreckung mit der vorherigen bedingten Entlassung der oder des Verurteilten (§ 88 des Jugendgerichtsgesetzes - JGG) zu rechnen wäre.
- b) Von der Vollstreckung einer Jugendstrafe kann vor Verbüßung von einem Drittel abgesehen werden, wenn die in dem Verfahren erlittene Freiheitsentziehung oder die Auslieferung oder Ausweisung zur erzieherischen Einwirkung ausreichend erscheint, insbesondere, wenn
 - aa) Erkenntnisse vorliegen, daß die oder der Verurteilte für die abgeurteilte oder eine andere Tat im Ausland eine weitere, erhebliche Strafe zu erwarten hat,
 - bb) bei Fortsetzung der Vollstreckung mit der bedingten Entlassung der oder des Verurteilten (§ 88 JGG) zum Zeitpunkt der Verbüßung von einem Drittel der Jugendstrafe zu rechnen wäre oder
 - cc) die Vollstreckung der Jugendstrafe zur Bewährung ausgesetzt war und der Widerruf der Bewährungsaussetzung allein auf der Verletzung von Auflagen und Weisungen oder auf einer neuen Straftat beruht, die nicht zu einer Jugendstrafe geführt hat.
- c) Bei den Entscheidungen ist jeweils zu berücksichtigen, ob das angestrebte Erziehungsziel bereits erreicht ist oder noch erreicht werden kann.

2.2.4 Ersatzfreiheitsstrafe

Von der (weiteren) Vollstreckung einer Ersatzfreiheitsstrafe soll regelmäßig abgesehen werden, im Falle einer Ausweisungsverfügung jedoch nur, wenn die tatsächliche Ausreise demnächst erfolgen soll.

2.2.5 Freiheitsentziehende Maßregeln der Besserung und Sicherung

Bei freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung ist in jedem Einzelfall zu prüfen, ob von vornherein oder zu einem frühen Zeitpunkt gemäß § 456 a StPO von der (weiteren) Vollstreckung abgesehen werden kann, da Besserungs- und Sicherungsinteressen dem Heimatstaat der oder des Verurteilten überlassen werden können. Bei einer untergebrachten Person, die für die Allgemeinheit gefährlich ist, kommt ein Absehen von der Vollstreckung nur dann in Betracht, wenn ausreichende Vorsorge für deren Sicherung oder Behandlung im Ausland getroffen worden ist.

2.3 Verfahren

2.3.1 Die Vollstreckungsbehörde prüft von Amts wegen

- a) bei Einleitung der Vollstreckung,
- b) vor Verbüßung der Hälfte der Strafe und
- c) vor Verbüßung von zwei Dritteln der Strafe,

ob und zu welchem Zeitpunkt eine Maßnahme nach § 456 a StPO in Betracht kommt. Die Mitteilungspflichten gegenüber der Ausländerbehörde sind zu beachten.

2.3.2 Eine Maßnahme nach § 456 a StPO soll so frühzeitig angeordnet werden, daß die zur Entlassung, Ausweisung oder Abschiebung notwendigen Vorbereitungen der Vollzugsanstalt und der Ausländerbehörde rechtzeitig getroffen werden können und sich die sonst von Amts wegen gebotene Prüfung der bedingten Entlassung nach §§ 57, 57 a StGB, § 88 JGG erübrigt.

2.3.3 Sind mehrere Strafen zu vollstrecken, so setzen sich die zuständigen Vollstreckungsbehörden miteinander in Verbindung, um Einvernehmen über das weitere Vorgehen und die Dauer der Vollstreckung herbeizuführen. Bei der Berechnung des maßgeblichen Zeitpunkts gemäß § 456 a StPO ist von der insgesamt zu vollstreckenden Strafzeit auszugehen.

2.3.4 Die Vollstreckungsbehörde teilt das Absehen von der (weiteren) Vollstreckung gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 der Strafvollstreckungsordnung (StVollstrO) der zuständigen Ausländerbehörde alsbald mit und unterrichtet sie über den noch zu vollstreckenden Strafrest und den Zeitpunkt der Vollstreckungsverjährung. Die Ausländerbehörde ist zu bitten, die Vollstreckungsbehörde zu verständigen, falls ihr

bis zum Eintritt der Vollstreckungsverjährung bekannt wird, daß sich die oder der Verurteilte erneut im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland aufhält.

2.3.5 Die Vollstreckungsbehörde ergreift für den Fall einer bei Rückkehr der oder des Verurteilten in das Bundesgebiet notwendig werdenden Fortsetzung der Vollstreckung die geeigneten Maßnahmen (z. B. Anordnung über die Fortsetzung der Vollstreckung/Suchvermerk im Bundeszentralregister/Vollstreckungshaftbefehl oder Steckbriefe/Ausschreibung der oder des Verurteilten zur Festnahme).

2.3.6 Die oder der Verurteilte ist darüber zu belehren, daß für den Fall ihrer oder seiner Rückkehr die Nachholung der Vollstreckung angeordnet ist und Fahndungsmaßnahmen eingeleitet sind (§ 456 a Abs. 2 StPO, § 17 Abs. 2 Satz 2 StVollstrO).

2.3.7 Wird von der (weiteren) Vollstreckung nicht gem. § 456 a StPO abgesehen und befürwortet oder beantragt die Staatsanwaltschaft die Aussetzung der Vollstreckung des Strafestes zur Bewährung, unterrichtet die Vollstreckungsbehörde die zuständige Ausländerbehörde unverzüglich über den in Betracht kommenden Entlassungszeitpunkt, damit diese in die Lage versetzt wird, die Abschiebung der oder des Verurteilten ordnungsgemäß vorzubereiten und durchzuführen.

2.3.8 Wird ein Antrag auf Absehen von der Vollstreckung abgelehnt, sind in dem Bescheid die maßgebenden Ermessensgesichtspunkte darzulegen; insbesondere sind die Interessen der oder des Verurteilten gegen die Gründe abzuwägen, die gegen ein Absehen von der Vollstreckung sprechen, damit die Entscheidung im Falle der Anfechtung (§ 21 StVollstrO und § 23 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz - EGGVG) nachprüfbar ist.

2.4 Verhältnis zu anderen Verfahren

2.4.1 Die Regelungen

a) über das Absehen von der Vollstreckung gem. § 456 a StPO,

b) für die Vollstreckungshilfe nach § 71 des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRG) und

c) über die Möglichkeit der Überstellung nach dem Übereinkommen vom 21.3.1983 über die Überstellung verurteilter Personen (sog. Transferübereinkommen, Anlage zum Gesetz vom 26.09.1991, BGBl. II 1991 S. 1006; 1992 S.98)

stehen rechtlich selbständig nebeneinander.

2.4.2 Sind sowohl die Voraussetzungen des § 456 a StPO als auch die eines Vollstreckungshilfeverfahrens nach § 71 IRG oder eines Überstellungsverfahrens nach dem in Nr. 2.4.1 Buchst. c genannten Übereinkommen gegeben, entscheidet die Vollstreckungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen, welche Maßnahme aus ihrer

Sicht in Betracht kommt. Soweit eine Überstellung nach dem in Nr. 2.4.1 Buchst. c genannten Übereinkommen in Frage kommt, bedarf es hierzu der Einwilligung der oder des Verurteilten. Ist zur Besorgung aller Angelegenheiten oder der Aufenthaltsbestimmung Betreuung nach § 1896 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) angeordnet, so kann es zur Herbeiführung der Einwilligung der Betreuerin oder des Betreuers sachdienlich sein, darzulegen, dass der Vollzug der freiheitsentziehenden Maßregel im Heimatstaat den besonderen Interessen der oder des Betreuten Rechnung trägt (§ 1901 Abs. 3 BGB). Ist eine Betreuung nicht angeordnet, besteht aber Anlass zu der Annahme, dass Verurteilte ihre Rechte nicht selbst hinreichend wahrnehmen können, sollte geprüft werden, ob die Einleitung eines Betreuungsverfahrens in Frage kommt.

3. Vorschriften bei Auslieferung von Beschuldigten oder Verurteilten

Sollen Beschuldigte oder Verurteilte wegen einer anderen Tat ausgeliefert werden, ist im Zusammenwirken mit der für die Bewilligung der Auslieferung zuständigen Stelle sinngemäß nach Nrn. 1 oder 2 zu verfahren.

4. Entscheidungen

Die Entscheidung darüber, ob nach § 154 b Abs. 1 bis 3 und § 456 a StPO verfahren und ob ein Antrag nach § 154 b Abs. 4 StPO gestellt werden soll, ist der Leitenden Oberstaatsanwältin oder dem Leitenden Oberstaatsanwalt vorbehalten.

5. In-Kraft-Treten; Außer-Kraft-Treten

Diese AV tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bezugs-AV außer Kraft.